

Stellungnahme zum Referent*innenentwurf vom 01.06.2022 zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe

Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft ist ein multiprofessioneller Zusammenschluss von Verbänden, Organisationen und Einzelpersonen, die landes- und bundesweit im Bereich der Vormundschaften/Pflegschaften oder an den Schnittstellen dazu tätig sind. Vertreten sind Praxis und Wissenschaft, alle Formen der Vormundschaft, soziale Dienste, erzieherische Hilfen und die Familiengerichtsbarkeit.

1. Einleitung und Zusammenfassung

Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft begrüßt die geplante Streichung der Kostenheranziehung junger Menschen aus ihrem Vermögen und ihrem Einkommen (§ 92 Abs. 1a SGB VIII; § 94 Abs. 6 SGB VIII), weist aber darauf hin, dass der auch künftig mögliche Zugriff auf die Leistungen nach §§ 61, 62 und 122 SGB III zur Ungleichbehandlung von jungen Menschen mit Behinderungen führt.

Bereits im Oktober 2019 äußerte sich das Bundesforum mit einer [Stellungnahme](#) zu den damals geplanten Änderungen der Kostenheranziehung junger Menschen im Rahmen der SGB VIII-Reform und begrüßte zwar die Reduzierung der Kostenheranziehung auf max. 25 % ihres Einkommens, plädierte aber schon damals für eine Streichung der Kostenheranziehung.

2. Streichung der Kostenheranziehung aus dem Einkommen und Vermögen

Die Streichung der Kostenheranziehung erachtet das Bundesforum als einen notwendigen Schritt in die richtige Richtung. Vormund*innen berichten seit Jahren, dass die Kostenheranziehung nicht im Interesse der Jugendlichen und ihrer Entwicklung zu einer „selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) ist. Sie erleben unmittelbar, wie wichtig das Ausbildungseinkommen für Motivation und Durchhaltevermögen junger Menschen ist. Vormund*innen finden sich daher häufig in der Situation wieder, sich als Vertreter*innen der jungen Menschen mit der Kostenheranziehung auseinandersetzen zu müssen. In unserer Stellungnahme vom 23.10.2019 haben wir aus unterschiedlichen Gründen für eine Streichung der Kostenheranziehung plädiert, die an dieser Stelle noch einmal kurz genannt werden sollen.

2.1. Die Kostenheranziehung junger Menschen entspricht nicht den Zielen der Jugendhilfe und stärkt soziale Ungleichheit zwischen jungen Menschen in und außerhalb der Jugendhilfe.

Junge Menschen sind weniger motiviert - etwa neben der Schule - zu arbeiten oder eine Ausbildung durchzuhalten, wenn sie einen Teil ihres Einkommens abgeben müssen. Die Motivation zu Arbeit, Aus- und Weiterbildung und die Fähigkeit, sich in diesen Bereichen Ziele zu setzen, sind aber zentral für ein gelingendes Hereinwachsen in die Erwachsenenwelt. Die Höhe des Einkommens bestimmt dabei nicht nur, was ausgegeben oder angespart werden kann, sondern es drückt sich darin für die jungen Menschen auch der Wert ihrer Arbeit aus.

Die Kappung des Einkommens ist besonders problematisch, wenn wir bedenken, dass Gleichaltrige, die bei ihren Eltern leben, selten 25 % ihres Einkommens abgeben müssen und häufig auch weit in die Volljährigkeit hinein mit der (finanziellen) Unterstützung durch ihre Eltern rechnen können. Dies ist bei jungen Menschen aus der Jugendhilfe in der Regel nicht der Fall. Careleaver erfahren sowohl durch die Jugendhilfe als auch durch ihre Eltern nur wenig (finanzielle) Unterstützung. Umso wichtiger ist es, dass sie motiviert und in die Lage versetzt werden, in Vorbereitung auf die Zeit nach der Jugendhilfe Geld zu verdienen und anzusparen. Denn die jungen Menschen können nichts für ihre Situation und die Tatsache, dass sie in der Jugendhilfe aufwachsen. Deshalb sollten sie auch die gleichen Chancen und Möglichkeiten haben wie Gleichaltrige, die im Durchschnitt noch bis 23,8 Jahren¹ zu Hause leben und zugleich schon Einkommen erzielen, das sie nicht abgeben müssen.

Die Kostenheranziehung – auch wenn sie mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz reduziert wurde – steht weiterhin für ein Instrument in der Jugendhilfe, das die Erziehungsziele im Rahmen der Hilfeplanung nicht ausreichend berücksichtigt, zum Beispiel Antreten und Durchhalten einer Ausbildung. Im schlechtesten Fall werden junge Menschen durch den Zugriff auf ihr Ausbildungseinkommen dazu verleitet, die Notwendigkeit der Jugendhilfeangebote in Frage zu stellen und mit 18 Jahren keine Hilfe mehr anzunehmen, obwohl aus Sicht aller Beteiligten eine weitere Unterstützung für die Persönlichkeitsentwicklung hin zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) sinnvoll erscheint.

2.2. Die Kostenheranziehung aus dem Einkommen junger Menschen steht nicht im Verhältnis zum Verwaltungsaufwand und stellt die Praxis vor neue und ungeahnte Fragen.

Zudem hat sich das Bundesforum bereits in seiner Stellungnahme 2019 auch aus der Jugendamtsperspektive eher für eine Streichung als für eine Reduzierung der Kostenheranziehung ausgesprochen, da der Reduzierung des Kostenbeitrags auf einen geringeren Anteil des Einkommens ein Verwaltungsaufwand gegenübersteht, der nach Vermutung des Bundesforums nicht im Verhältnis zu den verringerten Einnahmen steht.

Auch die Differenzierung der Kostenheranziehung in § 94 Abs. 6 SGB VIII führte Erfahrungsberichten zufolge zu Missverständnissen und offenen Fragen, zum Beispiel ob das gesamte Einkommen aus Schülerjobs, Praktika und Ausbildungen zu 25 % heranzuziehen ist, wenn das Einkommen 150 Euro monatlich überschreitet, oder ob lediglich der Betrag, der die 150 Euro überschreitet, zu 25 % heranzuziehen ist (z. B. 50 Euro bei einem Einkommen von 200 Euro). In anderen Fällen stellte sich wiederum die Frage, ob Einkommen aus Jugend- und Bundesfreiwilligendiensten herangezogen werden oder ob sie eine ehrenamtliche Tätigkeit darstellen, die von der Kostenheranziehung befreit ist (§ 94 Abs. 6 S. 3 Nr. 3 SGB VIII).

Die Differenzierung war zwar grundsätzlich zu begrüßen, berücksichtigte sie doch die Sichtweise der jungen Menschen und die unterschiedlichen Einnahmenquellen, die eine Kostenheranziehung mehr oder weniger

¹ DESTATIS. Statistisches Bundesamt (2021): Pressemitteilung Nr. N 069 vom 2. Dezember 2021

zielführend erschienen ließ. Gleichzeitig stellt sie die Praxis vor neue Probleme, weshalb auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes die Streichung der Kostenheranziehung junger Menschen im Interesse aller Beteiligten ist.

2.3. Die Kostenheranziehung aus dem Vermögen entspricht weder den Interessen junger Volljähriger noch der Intention des*der Gesetzgeber*in.

Neben der geplanten Streichung der Kostenheranziehung aus dem Einkommen junger Menschen begrüßt das Bundesforum die geplante Streichung der Kostenheranziehung aus dem Vermögen junger Menschen. Auf diese Weise wird es für die jungen Menschen und sie begleitende Pflegeeltern oder andere ihnen verbundene Erwachsene möglich, Rücklagen anzusparen, die das bisherige Schonvermögen überschreiten und die im Übergang in ein selbstständiges Leben häufig sehr wichtig sind.

In den wenigen Fällen, in denen Jugendliche ein Vermögen besitzen, stellt sich für sie spätestens mit dem Erwachsenwerden die Frage, ob es nicht aus finanzieller Sicht besser ist, keine weiterführende Hilfe für junge Volljährige anzunehmen, sondern bereits mit 18 Jahren die Jugendhilfe zu verlassen. Dies entspricht aber weder den Interessen der angehenden jungen Volljährigen noch der Intention des*der Gesetzgeber*in, der*die mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz unter anderem auch Hilfen für junge Volljährige in §§ 41, 41a SGB VIII ausbaute. Umso erfreulicher ist es, dass der*die Gesetzgeber*in die Kostenheranziehung aus dem Vermögen junger Volljähriger streichen möchte.

2.4. Unterhaltsleistungen nach §§ 61, 62, 122 SGB III werden leider als Geldleistung, die dem gleichen Zweck der Leistung der Jugendhilfe dienen, weiterhin vollumfänglich eingesetzt.

Das Bundesforum spricht sich dafür aus, die Leistungen für geförderte Ausbildungen (§ 61 SGB III), für berufsvorbereitende Maßnahmen (§ 62 SGB III) und das so genannte Ausbildungsgeld für die Ausbildung für Menschen mit Behinderungen (§ 122 SGB III) ebenfalls von der Kostenheranziehung auszunehmen. Die weiterhin vorgesehene Einbeziehung dieser Gelder in die Kostenbeteiligung ist der Tatsache geschuldet, dass die entsprechenden Leistungen rechtlich als Unterhaltsleistungen konzipiert sind, während die jungen Menschen sie als Gegenwert für ihr Tun in der Ausbildung – also als Einkommen – erleben.

Die Tatsache, dass junge Menschen (mit einer Behinderung), die eine geförderte Ausbildung oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme machen, 100 % des Geldes, das einem Einkommen entspricht, für Jugendhilfeleistungen einsetzen müssen, erscheint aus Sicht des Bundesforums unangebracht. Denn aus Perspektive der jungen Menschen bedeutet dies, dass sie im Vergleich zu Mitbewohner*innen in Einrichtungen oder Geschwistern in Pflegefamilien ihren Möglichkeiten entsprechend genauso viel leisten, aber ihre Leistung am Ende nicht honoriert wird. Das ist insofern problematisch als dass der*die Gesetzgeber*in mit der Streichung der Kostenheranziehung einerseits eine Ungleichbehandlung zwischen jungen Menschen in und außerhalb der Jugendhilfe auflösen möchte, andererseits eine Ungleichbehandlung zwischen jungen Menschen, die Unterhaltsleistungen nach §§ 61, 62, 122 SGB III erhalten, und jungen Menschen, die ihr Einkommen auf dem „regulären“ Arbeitsmarkt verdienen, aufrechterhält. Dies entspricht auch keineswegs dem Leitgedanken einer inklusiven Lösung, die zum Ziel hat, dass junge Menschen mit und ohne Behinderung gleichermaßen von Jugendhilfeangeboten profitieren, gleichbehandelt und im selben Maße unterstützt werden, zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit heranzuwachsen.

3. Rückerstattung von falsch herangezogenem Einkommen

Schließlich möchte das Bundesforum darauf hinweisen, dass die Diskussion um und Klärung der Frage, welches Einkommen vor der SGB VIII-Reform heranzuziehen gewesen ist, auch (ehemalige) Vormund*innen weiterhin beschäftigt. Das Bundesverwaltungsgericht urteilte am 11.12.2020, dass das durchschnittliche Monatseinkommen des Vorjahres vor der SGB VIII-Reform bei jungen Menschen heranzuziehen gewesen wäre (BVerwG 5 C 9.19). In der Praxis wurde jedoch in der Regel das aktuelle Monatseinkommen der Jugendlichen und jungen Volljährigen herangezogen, wie es – aber erst seit Inkrafttreten des KJSG – laut § 94 Abs. 6 S. 2 SGB VIII vorgesehen ist.

Seit einer gemeinsamen Fachveranstaltung mit dem Bundesnetzwerk Ombudschaft erreichen auch das Bundesforum vermehrt Anfragen von (ehemaligen) Vormund*innen, die uns berichten, dass ihre Jugendlichen oder die jungen Volljährigen, für die sie einst die Vormundschaft hatten, von der Möglichkeit Gebrauch machen möchten, die Kostenbescheide der letzten vier Jahre rückwirkend zu prüfen. Insbesondere bei rechtlichen, aber auch bei Vermögensfragen stellen wir fest, dass junge Menschen auf ihre (ehemaligen) Vormund*innen zurückgreifen, da sie sie unabhängig beraten und unterstützen können.

Heidelberg, den 27.06.2022

Kontakt:

Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V.
Koordinierungsstelle
Poststr. 46
69115 Heidelberg
info@vormundschaft.net
www.vormundschaft.net